Rödl & Partner

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik
Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik
Ausgabe: Mai 2018 · www.roedl.com/cz

Czech Law Firm of The Year 2017
Czech Law Firm of the Year 2012–2017

Inhalt:

Recht aktuell

> Die eIDAS-Verordnung und die elektronische Kommunikation

> Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

> Gesetzgebung

> Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Prüfungsfeststellungen, Anfragen und Entwurf des Gutachtens des tschechischen Instituts für Buchhalter NI-57

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2018

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Die eIDAS-Verordnung und die elektronische Kommunikation

Von Petra Budíková, Zdeněk Bezpalec
Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Die sog. eIDAS-Verordnung, die in Teilen bereits am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wird in Gänze zum 29. September 2018 wirksam. Ist die gegenständliche Verordnung ein geeigneter rechtlicher Rahmen für eine elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Organen der öffentlichen Gewalt?

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die auch als eIDAS abgekürzt wird (nachfolgend nur „Verordnung“ oder „eIDAS-Verordnung“), trat in Teilen zum 1. Juli 2016 in Kraft, vor allem bezüglich elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel und sog. Vertrauensdienste (also Dienste einer Erstellung und Validierung von Signaturen, elektronischer Siegel und Stempel, elektronische Zustelldienste etc.). Die Verordnung als ganze (also neu insbesondere die Pflicht zur Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten) wird nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften wirksam, also zum 29. September 2018.

Ziel der Verordnung ist die Stärkung der Vertrauenswürdigkeit elektronischer Transaktionen und infolge dessen eine Stärkung der Effektivität von Online-Dienstleistungen und elektronischem Handel. Die Verordnung wird in den Mitgliedstaaten der EU direkt anwendbar sein (und muss daher in die jeweiligen Rechtsordnungen nicht durch ein Gesetz implementiert werden). Für die tschechische Rechts-

ordnung wurden infolge der eIDAS-Verordnung gleichwohl Begleitgesetze angenommen, insbesondere das Gesetz Nr. 297/2016 Slg. über Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (einschließlich des Änderungsgesetzes Nr. 298/2016 Slg.) und das Gesetz Nr. 250/2017 Slg. über die elektronische Identifizierung (einschließlich des Änderungsgesetzes Nr. 251/2017 Slg.).

Drei Ebenen elektronischer Signaturen in der EU

Die eIDAS-Verordnung und die entsprechenden Begleitgesetze befassen sich ausführlich mit der Problematik einer elektronischen Signatur. Die eIDAS-Verordnung unterscheidet drei Typen einer elektronischen Signatur: eine (einfache) elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur und eine qualifizierte elektronische Signatur.

Eine (einfache) elektronische Signatur definiert die Verordnung als *Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet*. Eine solch breit gefasste Definition entspricht z.B. der Anführung von Faksimiles, Bildern oder einer bloßen Namensnennung in der Korrespondenz (z.B. am Ende einer E-Mail mit den Worten: *„Mit freundlichen Grüßen Michael Müller"*).

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur ist eine Signatur, die (i) eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet ist, (ii) die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht, (iii) unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt wird, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann, und (iv) so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann. Als Beispiel kann eine Signierung/Genehmigung von Transaktionen im Online-Banking mittels PIN genannt werden.

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist gemäß der Verordnung *eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht*. Eine qualifizierte elektronische Signatur wird in der gesamten EU anerkannt (die Verpflichtung zu ihrer Anerkennung folgt aus der Verordnung) und ist in rechtlicher Hinsicht einer eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass eine qualifizierte Signatur zwar die rechtlichen Wirkungen einer eigenhändigen Unterschrift hat, nicht jedoch einer amtlich beglaubigten Unterschrift. Dieses Modell wurde durch die Verordnung gewählt, da einige Mitgliedstaaten der EU das Konzept beglaubigter Unterschriften nicht kennen (anstelle einer amtlichen Beglaubigung oder Beurkundung nutzen diese z.B. eine eigenhändige Unterschrift in Anwesenheit von Zeugen, wie dies auch die tschechische Rechtsordnung für den Fall eines Testamentes kennt, das nicht mit eigener Hand aufgesetzt wurde).

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die tschechische Rechtsordnung kennt für die Regelung der Beziehung zwischen einer beglaubigten eigenhändigen Unterschrift und einer elektronischen Signatur besondere Rechtsvorschriften. Spezielle Gesetze legen oftmals fest, dass eine urkundliche Eingabe etwa mit einer beglaubigten Unterschrift versehen sein muss, eine elektronische Eingabe mit einer elektronischen Signatur, mit der das Gesetz die Wirkungen einer eigenhändigen Unterschrift verbindet (z.B. das Insolvenzgesetz der Tschechischen Republik).

Vorgehen bei einer elektronischen Unterzeichnung

Das Bürgerliche Gesetzbuch der Tschechischen Republik legt in § 561 Abs. 1 fest, dass *für eine Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes in Schriftform die Unterschrift des Handelnden erforderlich ist*. Die selbe Bestimmung formuliert ferner, dass *eine andere Rechtsvorschrift festlegt, wie bei einem mit elektronischen Mitteln erfolgten Rechtsgeschäft ein Schriftstück elektronisch signiert werden kann*. Die eIDAS-Verordnung definiert eine (einfache) elektronische Signatur, wobei – wie oben ausgeführt – diese Definition einer bloßen Angabe des Namens am Ende einer E-Mail gleichkommt.

Gemäß dem tschechischen Gesetz über Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen können bei Rechtsgeschäften zwischen Privatpersonen alle Typen einer elektronischen Signatur Anwendung finden (d.h. auch eine einfache elektronische Signatur). Falls das Gesetz für die Gültigkeit eines bestimmten Rechtsgeschäftes die Schriftform festlegt, wird die Anforderung an die Schriftform auch dann eingehalten, wenn die Parteien „eine E-Mail-Korrespondenz austauschen" (und sie am Ende der E-Mails ihre Namen anführen). Auch in privatrechtlichen Beziehungen können wir jedoch Ausnahmen aus dem oben Angeführten finden, z.B. im tschechischen Arbeitsrecht.

Gegenüber Organen der öffentlichen Gewalt ist es erforderlich, ein Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die angeführte Schlussfolgerung bezüglich einer einfachen elektronischen Signatur in privatrechtlichen Rechtsgeschäften steht im Widerspruch zu der bestehenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik (Urteil vom 30. Oktober 2009, Aktenzeichen 33 Cdo 3210/2007). Wir gehen davon aus, dass das gegenständliche Urteil im Lichte der aktuellen, auf der eIDAS-Verordnung basierenden rechtlichen Regelung bereits keinen Bestand mehr hat. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung die breit gefasste Definition einer einfachen elektronischen Signatur für die Zukunft konkretisieren wird. Bei der Unterzeichnung (vor allem wichtiger) privatrechtlicher Dokumente empfehlen wir eine gewisse Vorsicht – sofern dies möglich ist, empfehlen wir im Interesse einer rechtlichen Sicherheit eine beweiskräftigere Form der Unterzeichnung als ein bloßes Anführen des Namens am Ende einer E-Mail zu wählen.

Abschluss

Die eIDAS-Verordnung ist ein weiterer Schritt hin zu einer Elektronisierung von Rechtsgeschäften, und zwar sowohl in Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt einerseits und Bürgern oder Unternehmen andererseits, als auch zwischen privatrechtlichen Subjekten untereinander. Die Verordnung bedeutet eine Lockerung der Anforderungen an eine einfache elektronische Signatur und zugleich eine Anerkennung einer qualifizierten elektronischen Signatur auf europäischer Ebene. Nicht nur aus diesem Grund kann die eIDAS als Fortschritt hin zu einer Modernisierung und Elektronisierung öffentlicher Dienste (e-Government) und des Business (e-Commerce) gewertet werden.

Ihr Ansprechpartner:

JUDr. Petra Budíková, LL.M.
Rechtsanwältin
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 730
E-mail: petra.budikova@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

Das tschechische Gesetz über die Krankengeldversicherung regelt nun Leistungen an Väter im Rahmen der Elternzeit

Am 1. Februar 2018 trat eine Novelle des Gesetzes über die Krankengeldversicherung der Tschechischen Republik in Kraft. Die wichtigste Änderung der gegenständlichen Novelle besteht in der Einführung von Leistungen an Väter im Rahmen der Elternzeit.

Zweck dieser neuen Sozialleistung sind insbesondere eine Stärkung der Bindung zwischen dem Kind und beiden Eltern in den ersten Lebenswochen des Kindes und eine Motivierung der Väter, sich mehr in die Fürsorge um ein Neugeborenes einzubringen. Der Kindesvater kann ab der Geburt des Kindes eine Elternzeit in einem durch ihn gewünschten Umfang beantragen, nicht jedoch länger als bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Bisher hatten Väter keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen im Rahmen des tschechischen Sozialversicherungssystems, sofern sie zeitgleich mit der Mutter eine Auszeit nehmen wollten – Elternzeit konnte also entweder der Vater oder die Mutter in Anspruch nehmen, eine gemeinsame Auszeit mit Förderung durch den tschechischen Staat war bislang nicht möglich.

Durch die Novelle des Gesetzes über die Krankengeldversicherung hat der Vater nun Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn er zeitgleich mit der Mutter eine Auszeit nimmt. Die gegenständliche Leistung wird durch die Krankengeldversicherung des Kindesvaters finanziert, und zwar eine ununterbrochene Woche lang. Der Vater hat den Urlaub binnen 6 Wochen ab der Geburt des Kindes anzutreten. Die finanzielle Leistung beträgt pro Kalendertag 70 % der entsprechenden Bemessungsgrundlage. Anspruchsberichtigt sind – bei Erfüllung der Bedingungen – Arbeitnehmer und Freiberufler (die Person muss bei Antritt in die Elternzeit mindestens drei Monate versichert gewesen sein), sofern sie Vater des Kindes oder eine Person sind, die das Kind auf Grundlage einer Entscheidung einer zuständigen Behörde als Pflegekind annahm – hier gilt eine Altersgrenze des Kindes von 7 Jahren.

Kontakt: kristina.kedronova@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Rödl & Partner Prag

Vorgeschlagene Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Berichtigung des Entgeltes nach 1. Januar 2019

„Übliche" Berichtigungen des Steuerbetrags

Neben den neuen Vorschriften für die Berichtigung des Entgelts und Erteilung von Gutschriften ändert sich das Umsatzsteuergesetz auch praktisch. Es wird z.B. der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt neu definiert. Werden vom Lieferer Gutschriften erteilt, durch die die Umsatzsteuer vermindert wird, gilt die Berichtigung der Umsatzsteuer derzeit spätestens mit dem letzten Tag des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Gutschrift beim Abnehmer eingeht, als vorgenommen. Der Eingang der Gutschrift muss dabei nachgewiesen werden.

Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz soll als Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt der Tag gelten, an dem die für die Berichtigung der Umsatzsteuer maßgebenden Umstände festgestellt werden. Dieser Grundsatz ist auch auf die Minderung der Umsatzsteuer anzuwenden, wodurch der verwaltungstechnisch komplizierte Nachweis für den Eingang der Gutschrift beim Abnehmer sehr oft wegfällt. Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz hat der Lieferer alle Maßnahmen für den Eingang der Gutschrift zu treffen.

Die Pflicht, die Gutschrift zuzustellen, gilt auch weiterhin für den Fall, dass der Lieferer oder Abnehmer bei der Berichtigung der Umsatzsteuer als Lieferer oder Abnehmer gelten, bei denen eine Steuerverkürzung droht.

Nach dem Gesetzentwurf sollte die dreijährige Frist für die Berichtigung des Entgelts ausgesetzt werden, wenn ein Gerichts- oder Schiedsverfahren geführt wird, das mit der ursprünglich ausgeführten Lieferung oder sonstigen Leistung unmittelbar zusammenhängt und die Ergebnisse dieses Verfahrens sich auf die Höhe des Entgelts unmittelbar auswirken können.

Berichtigung des Steuerbetrags bei uneinbringlichen Forderungen

Die umfangreichste Änderung betrifft die Berichtigung der auf uneinbringliche Forderungen entfallenden Umsatzsteuer. Nach dem Gesetzesentwurf kann die Umsatzsteuer auf folgende uneinbringliche Forderungen berichtigt werden:

- Forderungen, die von mehr als zwei Jahren überfällig sind (es werden noch weitere Einschränkungen vorgeschrieben, insbesondere der Schwellenwert der berichtigten Steuerbeträge – höchstens Zehntausende Kronen jährlich)
- Nicht vollgestreckte Forderungen
- Insolvenzforderungen, wenn die Forderungen beim Insolvenzverwalter angemeldet und vom Insolvenzverwalter festgestellt wurden, das Gericht jedoch über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden hat.

Die Berichtigung des Entgeltes ist insbesondere in folgenden Fällen unzulässig:

- Der Gläubiger und Schuldner gelten oder galten als verbundene Unternehmen,
- der Gläubiger und Schuldner gelten oder galten als nahe stehende Personen,
- der Gläubiger hat die Forderungen an einen Dritten abgetreten,
- zwischen dem Lieferzeitpunkt und der Berichtigung des Entgeltes sind weniger als sechs Monate abgelaufen,
- die Forderungen sind abgesichert oder gegen den Zahlungsausfall versichert oder
- der Schuldner galt zum Lieferzeitpunkt als Unternehmer, bei dem eine Steuerverkürzung drohte.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem nicht vereinnahmten, nicht bezahlten Entgelt. Das Änderungsgesetz regelt des Weiteren Maßnahmen für den Fall, dass sich das Risiko des Zahlungsausfalles ändert, Anweisungen für den Schuldner und Pflichtangaben von Gutschriften.

Durch die Neuregelung wurde die Bestimmung für die Berichtigung des Steuerbetrags bei Insolvenzforderungen aufgehoben.

Wir müssen darauf hinweisen, dass zu den Bestimmungen für die „übliche" Berichtigung des Entgelts und die Berichtigung des Entgelts bei uneinbringlichen Forderungen zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht wurden. Lassen wir uns überraschen, inwieweit das Änderungsgesetz letztendlich geändert wird. Die von uns geschilderten Neuregelungen sollten jedoch ohne wesentliche Eingriffe umgesetzt werden.

Ihr Ansprechpartner:

Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 237
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Vermittlungstätigkeit und Nachweis deren Erbringung

Das Oberste Verwaltungsgericht hat beurteilt, wie die Vermittlungskosten nachzuweisen sind, und festgestellt, dass das Entgelt für die Vermittlungsleistungen abgezogen werden kann, wenn nicht nur das formale Bestehen eines Vermittlungsverhältnisses, sondern auch die Erbringung von Vermittlungsleistungen nachgewiesen sind. Das Oberste Verwaltungsgericht hat auf seine älteren Urteile hingewiesen, nach denen die Zahlung einer Vermittlungsprovision noch keinen Nachweis darstellt, dass die Vermittlungsleistungen erbracht wurden. Die allgemeinen Auskünfte des Steuerpflichtigen, dass der Auftrag ohne Einschaltung des Vermittlers nicht erteilt werden könnte, sind nicht hinreichend.

Im vorliegenden Fall hat sich der Vermittler darüber hinaus auf die Auskunft beschränkt, dass der Auftrag durch mehrere weitere Vermittler vermittelt wurde, mit denen Telefongespräche geführt wurden. Der Vermittler hat abgelehnt, dem Finanzamt die anderen Vermittler namentlich zu nennen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Auskünfte des Steuerpflichtigen als wenig konkret beurteilt, da das Finanzamt nach diesen Angaben nicht beurteilen konnte, ob „der Vermittler gegenüber den Personen tätig war, bei denen er davon ausgehen konnte, dass sie den Vertragsabschluss mit dem Interessenten (mittelbar oder unmittelbar) bewirken oder die Entscheidung des Berechtigten beeinflussen können".

In diesem Zusammenhang hat das Oberste Verwaltungsgericht auf seine Entscheidung hingewiesen, bei der beurteilt wurde, ob die Umstände, unter denen die Vermittlungsleistungen erbracht wurden, richtig ausgewertet wurden. Das Oberste Verwaltungsgericht hat betont, dass wegen mehrerer möglicher Vermittlungsformen die Steuerpflichtigen Nachweise für die Vermittlungsleistungen des Vermittlers zu erbringen haben. Zu solchen Nachweisen zählen vor allem Aufzeichnungen, Zeugenaussagen oder Berichte, aus denen sich ergibt, welche Verhandlungen der Vermittler geführt hat und welche Themen bei diesen Verhandlungen besprochen wurden. Dabei sei die Identität von Personen, mit denen die Vermittlungsgespräche geführt wurden, von Bedeutung. Die Vermittlungsleistungen können des Weiteren durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, an welche Personen oder an welche Adressen die Unterlagen zugesandt wurden, in denen die Angaben über die angebotenen Leistungen oder Waren gemacht wurden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich des Weiteren mit dem Vermittler befasst, von dem der Steuerpflichtige behauptet hat, dass in der Branche bzw. dem Tätigkeitsbereich als bekanntes Unternehmen gilt. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vermittler beim Vertragsabschluss eine wichtige Rolle gespielt hat. Die Gesellschaft muss jedoch nachweisen, dass der Vermittler über spezifische oder außenordentliche Kenntnisse, Qualifikationsvoraussetzungen oder Kontakte verfügt und diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Kontakte zu Gunsten der Gesellschaft genutzt wurden. Das Oberste Verwaltungsgericht hat zugegeben, dass „… die Erbringung solcher Nachweise sehr schwierig sein kann, da die Tätigkeit des Vermittlers derart „diskret" sein kann (wobei der Vermittler unter Umständen auch versuchen konnte, das Gesetz umzugehen), dass der Vermittler nicht bereit ist, dem Interessenten die Mitwirkung zu leisten und seine Tätigkeit zugunsten des Interessenten zu kommentieren". Das Oberste Verwaltungsgericht hat jedoch festgestellt, dass die Gesellschaft die Beweislast zu tragen hat.

Ihr Ansprechpartner:

Mgr. Jakub Šotník
Rechtsanwalt
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 210
E-Mail: jakub.sotnik@roedl.com

> Prüfungsfeststellungen, Anfragen und Entwurf des Gutachtens des tschechischen Instituts für Buchhalter NI-57

Von Lenka Kudrnová, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Um Ihnen aktuelle Themen anzubieten, werden wir uns in diesem Artikel mit unseren diesjährigen Prüfungsfeststellungen, einer Anfrage unseres Mandanten und dem Gutachten des tschechischen Instituts für Buchhalter befassen.

Die Gesetzesänderungen und die Digitalisierung haben massive Updates von Buchhaltungsprogrammen verursacht. Vor allem in den letzten zwei Jahren musste immer öfters geprüft werden, wie die Updates zu bilanzieren

waren – es musste zwischen einem aktivierungspflichtigen Modernisierungsaufwand und dem Erhaltungsaufwand unterschieden werden.

Nach § 47 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. spricht man über nachträgliche Anschaffungskosten, wenn immaterielle Vermögensgegenstände über den ursprünglichen Zustand hinaus verbessert, erweitert oder ihre Ausstattungsmerkmale wesentlich geändert werden, wenn die nach Ermessen der Gesellschaft festgesetzte aktivierungspflichtige Untergrenze überschritten wird.

Nicht nur nach den Bilanzierungsvorschriften, sondern auch nach EStG wird der Modernisierungsaufwand als wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus und Erweiterung der Wirtschaftsgüter definiert. Unterschiedlich ist vor allem die aktivierungspflichtige Untergrenze – der steuerrechtliche Modernisierungsaufwand liegt vor, wenn die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter im Einzelnen CZK 40.000 übersteigen.

Bei der neu abzugebenden Kontrollmeldung wurde der Modernisierungsaufwand schon bei Veröffentlichung des Änderungsgesetzes unterschiedlich ausgelegt. Es war offensichtlich, dass das Programm um neue Instrumente, Ausdrucke und Aufstellungen erweitert werden musste – es musste seine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erfolgen. Andererseits haben viele Fachleute die Ansicht vertreten, dass das Programm durch diese Umgestaltung für den Benutzer nicht am Wert gewonnen hat. Die Beurteilung, ob die Umgestaltungskosten, die bei der Erweiterung der Buchhaltungsprogramme um die Kontrollmeldung entstanden sind, aktivierungspflichtig waren oder als Erhaltungsaufwand abzuziehen waren, mussten wir bei Abschlussprüfungen nur selten vornehmen, weil die Umgestaltungskosten meistens unter der aktivierungspflichtigen Untergrenze lagen.

Bei Abschlussprüfungen des Jahres 2017 waren die Programmumgestaltungskosten jedoch hoch. Ihre Beurteilung war nicht einfach, da die Programmleistungen bzw. Werksleistungen fast immer von einem Dienstleister erbracht wurden, wobei Implementierungen, Programmprüfungen und die übliche Programmwartung vorlagen, bei deren Aktivierung oder Nichtaktivierung noch die Lizenzrechte und die langjährige Implementierung zu beachten waren.

In diesen Fällen musste die Beschaffenheit der einzelnen Programmgestaltungskosten geprüft werden, um zwischen dem Modernisierungsaufwand – der Erweiterung des Programmes und IT-Umfeldes (um neue Informationen und Funktionen, neue Anwendungen und Aufstellungen, die

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Datenerfassung, -verarbeitung und -aufbewahrung, durch die das Programm für den Benutzer am Wert gewonnen hat) und dem Erhaltungsaufwand – einer Wartung – unterscheiden zu können. Die alte Unterscheidung zwischen dem „Update" und „Upgrade" spielt keine Rolle mehr.

Anfrage des Mandanten

Können handelsrechtliche Abschreibungen ausgesetzt oder verlängert werden?

Antwort: Abweichend von steuerrechtlichen Abschreibungen, deren Aussetzung möglich ist und oft als Steueroptimierungsmaßnahme genutzt wird, können handelsrechtliche Abschreibungen unter üblichen Umständen – wenn das Unternehmen fortgeführt wird – nicht ausgesetzt werden. Die Abschreibungen drücken den Wertverzehr der Vermögensgegenstände aus. Sie sind den Erträgen zuzuordnen, die aus der Nutzung der Vermögensgegenstände erzielt werden. Die Gesellschaften sind nach § 28 RIG und nach § 56 DV verpflichtet, einen Abschreibungsplan zu erstellen. In der Durchführungsverordnung sind nicht abschreibungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen definiert (vor allem Grundstücke). Der Abschreibungsplan ist nach der Durchführungsverordnung bei allen Änderungen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer anzupassen, die Durchführungsverordnung regelt des Weiteren die Abschreibungsmethoden, denen die Nutzungsdauer oder die Leistungen zu Grunde liegen können.

Sollten die Abschreibungsdauer verlängert werden, muss die im Abschreibungsplan – in einer der wichtigsten rechnungslegungsbezogenen internen Richtlinie – festgesetzte Abschreibungsdauer an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angepasst werden. Ein Wechsel der Abschreibungsmethoden – und auch der Buchungs- und Bewertungsmethoden – kann Anfang des Geschäftsjahres vorgenommen werden, wenn eine andere Geschäftstätigkeit ausgeübt wird oder der Wechsel für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder eine aussagefähige Buchführung erforderlich ist. Der Wechsel der Abschreibungsmethoden ist im Anhang zu begründen. Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz und True and Fair View können die Abschreibungen nach § 56 Abs. 3 der Durchführungsverordnung auf den Erinnerungswert vorgenommen werden.

Entwurf des neuen Gutachtens des tschechischen Instituts für Buchhalter NI-57 - Rechnungsabgrenzungsposten und Fremdwährungsbeträge

Der Entwurf des neuen Gutachtens des tschechischen Instituts für Buchhalter NI-57 – Rechnungsabgrenzungsposten und Fremdwährungsbeträge, zu dem bis Mitte März Stellungnahmen abgegeben wurden, empfiehlt, aktive und passive antizipative Posten in Fremdwährung mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Die Umrechnung ist für die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bilanzstichtag vorgeschrieben, die Ertrag bzw. Aufwand vor dem Bilanzstichtag darstellen und deren Zweck, Betrag und Zeitraum bekannt sind. Die antizipativen Posten, die in Fremdwährung zu verbuchen waren, sind mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank zu bewerten. Es handelt sich de facto um Forderungen und Verbindlichkeiten, die mit dem Stichtagskurs umzurechnen sind. Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Stichtagskurs demgegenüber nicht umgerechnet.

Ihr Ansprechpartner:

Ing. Lenka Kudrnová
Wirtschaftsprüferin
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 303
E-Mail: lenka.kudrnova@roedl.com

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2018

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Mai

HR audit – Interne Suche nach Arbeitskräften
15. Mai 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Referent: *Alena Klikar, Alena Spilková, Petr Andrle*

Neues zur Corporate Compliance (2018)
23. Mai 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Veranstalter: *Rödl & Partner in Kooperation mit dem Bund für Compliance*
Referent: *Pavel Koukal, Juraj Szabó, Vladimír Valenta, Pavel Rak*

Das Privatrecht
23. Mai 2018, Hotel Bobycentrum Brno
Veranstalter: *EPRAVO.CZ in Kooperation mit Rödl & Partner und mit anderen Partnern*
Referent: *Monika Novotná (für Rödl & Partner)*
Einladung und Anmeldung:
https://www.epravo.cz/eshop/soukrome-pravo-brno-234.html

Neues zur Compliance
30. Mai 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Brünn
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Referent: *Rechtsteam Rödl & Partner*

Juni

Steuerliche Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten in Unternehmen
7. Juni 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Brünn
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Referent: *Pavel Karásek, Petr Andrle*

E-Shops aus rechtlicher und steuerlicher Sicht
21. Juni 2018, Prag (Ort wird konkretisiert)
Veranstalter: *EPRAVO.CZ in Kooperation mit Rödl & Partner*
Referent: *Lucie Kianková, Nora Haapala, Miroslav Kocman*
Einladung und Anmeldung:
https://www.epravo.cz/eshop/?kategorie=seminar

Näheres unter www.roedl.com/cz.

-jsv-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik
Mai 2018, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.com/cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.